

Grundordnung und Beiratsordnung der Katholischen Erwachsenenbildung Sachsen

Das Bistum Dresden-Meißen, vertreten durch den Bischof von Dresden-Meißen, S.E. Bischof Heinrich Timmerevers, ist alleinige Gesellschafterin der KEB Sachsen gGmbH und erlässt folgende Grundordnung und Beiratsordnung:

§ 1 Allgemeines

1. Die Katholische Erwachsenenbildung Sachsen steht im Dienst der Gesellschaft und will als Teil öffentlicher Weiterbildung diese bereichern, unterstützen und fördern. Sie führt Maßnahmen der Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen durch und ist selbst Trägerin der Erwachsenenbildung.
2. Das Bistum Dresden-Meißen versteht katholische Erwachsenenbildung in all ihren Einrichtungen – unbeschadet der jeweiligen Rechtsform – als Dienst an den Menschen bei der Suche nach Lebensorientierung und Lebensgestaltung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft. Die Angebote der katholischen Erwachsenenbildung sind für alle Menschen offen und öffentlich zugänglich.

§ 2 Träger, Rechtsform, Sitz, Aufsicht

1. Die Aufgaben der katholischen Erwachsenenbildung werden im Freistaat Sachsen durch die Katholische Erwachsenenbildung Sachsen – nachstehend KEB Sachsen gGmbH genannt – wahrgenommen.
2. Die KEB Sachsen gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft in 100-prozentiger Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen und hat ihren Sitz in Dresden.
3. Die KEB Sachsen gGmbH ist juristisch und organisatorisch selbständig, d.h. sie verfügt über einen eigenen Haushalt, eine eigene Geschäftsführung, eigene Mitarbeitende und eine eigene Geschäftsstelle; alles Nähere regelt das GmbHG sowie die Gesellschaftssatzung.
4. Die KEB Sachsen gGmbH ist Mitglied der Katholischen Erwachsenenbildung Deutschland (KEB Deutschland).
5. Die bisherigen und vorgenannten Mitgliedschaften bleiben bestehen und gehen durch die Gesamtrechtsnachfolge gem. § 168 UmwandG über; vorsorglich kann dazu noch ein Gesellschafterbeschluss gefasst werden.
6. Die KEB Sachsen ist juristisch eigenständig und unterfällt keiner Kontrolle der Gesellschafterin. Ausnahmen werden durch das GmbHG und die Grund- und

Beiratsordnung aufgestellt. Die gesetzlichen und durch Rechtsprechung aufgetanen Rechte der Geschäftsführung sind vollumfänglich zu wahren.

7. Der Bischof des Bistums Dresden-Meißen beruft die Geschäftsführung der KEB Sachsen gGmbH in einer ordnungsgemäßen Gesellschafterversammlung der KEB Sachsen gGmbH. Alles Weitere regelt das GmbHG, BGB sowie andere einschlägige Normen der deutschen und kirchlichen Gesetze.

§ 3 Ziele und Aufgaben der KEB Sachsen gGmbH/ Leitbild

1. Die KEBS fördert Weiterbildung im Freistaat Sachsen inhaltlich, organisatorisch und finanziell. Sie unterstützt ein teilnehmendenorientiertes, erfahrungsbezogenes und lebensbegleitendes Lernen und sorgt für die Qualität der Bildungsarbeit. Ihre Angebote sind öffentlich und offen für alle, die an solchem Lernen Interesse haben – unabhängig von Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion und Konfession.
2. Mit ihren Bildungsangeboten will die KEB Sachsen gGmbH Menschen bei der gemeinsamen Suche nach Lebenssinn und -deutung helfen, Mensch und Welt aus christlicher Perspektive kennenzulernen und zu einem verantwortungsvollen Handeln zu ermutigen.
3. Im Einzelnen hat die KEB Sachsen gGmbH die Aufgaben:
 - a) Lernbedürfnisse Erwachsener zu entdecken und dafür Bildungsangebote zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
 - b) Menschen für die Weiterbildung zu befähigen,
 - c) Angebote auf dem Feld der politischen, beruflichen, wertorientierten und allgemeinen Weiterbildung zu planen und mitzugestalten,
 - d) neue erwachsenenpädagogische Ansätze zu bedenken und weiterzuverbreiten,
 - e) Arbeitsmaterial für die Erwachsenenbildung zu erstellen und zugänglich zu machen,
 - f) die Anliegen der KEB Sachsen in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu verbreiten,
 - g) die Erfahrungen und Anliegen der KEB Sachsen gGmbH in das Gespräch mit anderen Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung einzubringen und mit ihnen zusammenzuarbeiten,
 - h) die Interessen gegenüber dem Freistaat Sachsen zu vertreten.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die KEB Sachsen gGmbH mit Vereinen, Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften, Verbänden und sonstigen Bildungseinrichtungen, die im Landesforum vertreten sind, zusammen. Die KEB Sachsen gGmbH plant, koordiniert und begleitet die Weiterbildungsarbeit der assoziierten Mitglieder des Landesforums.
5. Die Zusammenarbeit zwischen der KEB Sachsen gGmbH und den assoziierten Mitgliedern des Landesforums erfolgt auf der Grundlage jährlicher Bildungsprogramme. Die „öffentlich geförderte Bildungsarbeit“ bei den Mitgliedern des Landesforums erfolgt auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen über die für Weiterbildung gebundenen Ressourcen zwischen der KEB Sachsen gGmbH und den einzelnen, assoziierten Mitgliedern des Landesforums.

Die Mitglieder des Landesforums führen gegenüber der KEB Sachsen gGmbH den Nachweis über die erbrachten Veranstaltungen und die entstandenen Kosten.

§ 4 „Assoziierte Mitglieder“

1. Rechtliche Mitglieder können die bisherigen Einrichtungen der KEB Sachsen gGmbH nicht sein, da diese sonst Gesellschafter werden. Daher ist es den Einrichtungen möglich, „assoziierte Mitglieder“ der KEB Sachsen gGmbH durch vertragliche Vereinbarung zu werden.
2. Assoziierte Mitglieder der KEB Sachsen gGmbH können natürliche und juristische Personen sowie Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform werden, die im Freistaat Sachsen Aufgaben der katholischen Erwachsenenbildung wahrnehmen und bereit sind, die KEB Sachsen gGmbH und ihre Aufgaben zu fördern.
3. Das Gesuch der Mitgliedschaft ist an die Geschäftsführung der KEB Sachsen gGmbH zu richten. Die Geschäftsführenden entscheiden darüber.
4. Aus dem Assoziierungsabkommen müssen sich folgende Rechte der assoziierten Mitglieder ergeben:
 - a) Ein allgemeines Beratungsrecht zu potenziellen Fördermitteln. Die Beratung kann via E-Mail, telefonisch oder persönlich vor Ort in der Geschäftsstelle der KEB Sachsen gGmbH erfolgen.
 - b) Ein Beratungsrecht zu expliziten und konkreten Fördermitteln. Die Beratung kann via E-Mail, telefonisch oder persönlich vor Ort in der Geschäftsstelle der KEB Sachsen gGmbH erfolgen.
 - c) Ein Recht auf die Überlassung von Fördermittelunterlagen.
 - d) Ein Unterstützungsrecht bei der konkreten Beantragung von Fördermitteln. Die Beratung kann via E-Mail, telefonisch oder persönlich vor Ort in der Geschäftsstelle der KEB Sachsen gGmbH erfolgen.
 - e) Ein Recht auf Unterstützung beim Vollzug der Fördermittelbeantragung, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung von Verwendungsnachweisen. Das Recht beschränkt sich auf die Bereitstellung relevanter Unterlagen und die Erteilung von Hinweisen und fachlichen Empfehlungen.
 - f) Ein Recht zur Teilnahme am jährlichen Landesforum der assoziierten Mitglieder.
 - g) Ein aktives und passives Wahlrecht auf dem Landesforum der assoziierten Mitglieder. Mit diesem Stimmrecht wird ein Mitglied gewählt, das in den Beirat entsandt wird.
 - h) Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 5 Das Landesforum der assoziierten Mitglieder

1. Im Landesforum kommen die assoziierten Mitglieder, unbeschadet ihrer Rechtsform, zum Zwecke der abgestimmten Planung, Durchführung und Abrechnung ihrer Bildungsveranstaltungen zusammen.
2. Das Landesforum besteht aus
 - a) Der Geschäftsführung der KEB Sachsen gGmbH.
 - b) Einem Vertretenden der Gesellschafterin: dem Bischöflichen Beauftragten für Erwachsenenbildung des Bistums Dresden-Meißen oder anderen Bevollmächtigten der Gesellschafterin
 - c) je einem Vertreter eines assoziierten Mitgliedes
3. Das Landesforum diskutiert die Ausrichtung der KEB Sachsen gGmbH sowie einzelne Projekte. Das Landesforum dient dem Austausch, der Netzwerkpfege und dem allgemeinen Diskurs der assoziierten Mitglieder.

Insbesondere hat das Landesforum folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anregungen zentraler und regionaler Veranstaltungen der Weiterbildung
 - b) Beratung von Kriterien zur Planung, Durchführung und Kontrolle der Bildungsarbeit der im Landesforum zusammengeschlossenen Einrichtungen
 - c) Wahl der zwei Beiratsmitglieder, welcher die assoziierten Mitglieder im Beirat vertreten. Dabei darf nur jeweils eine natürliche Person gewählt werden, die als Vertreter / Entsandter des assoziierten Mitgliedes auf dem Landesforum persönlich vertreten sind.
 - d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes der KEB Sachsen gGmbH
4. Das Landesforum wird vom Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der KEB Sachsen gGmbH in der Regel mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher im Rahmen der Einladung mitzuteilen.
 5. Das Landesforum ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Stimmrechte sind nicht delegierbar. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden.

6. Über die Sitzungen des Landesforums ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführenden und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern sowie den Bischöflichen Ordinariaten zuzuleiten.
7. Das Landesforum darf die gesetzlichen Rechte der Geschäftsführenden der KEB Sachsen gGmbH nicht beschneiden, einengen oder gar in die Geschäftsführung eingreifen.

§ 6 Beirat

1. Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern. Diese sind:
 - a. Zwei natürliche Vertreter / Entsandte von assoziierten Mitgliedern, welche auf dem Landesforum gewählt wurden. Im Übrigen gilt hier § 5 Abs. 3 lit. c).
 - b. Eine bestellte Person des Bistums Dresden-Meißen, möglichst aus dem pädagogischen Bereich. Bestellt durch den Bischof von Dresden-Meißen. Dieser kann die Aufgabe an den Generalvikar delegieren.
 - c. Eine bestellte Person des Bistums Görlitz, möglichst aus dem pädagogischen Bereich. Bestellt durch den Bischof von Görlitz. Dieser kann die Aufgabe an den Generalvikar delegieren.
 - d. Eine bestellte Person des Bistums Magdeburg, möglichst aus dem pädagogischen Bereich. Bestellt durch den Bischof von Magdeburg. Dieser kann die Aufgabe an den Generalvikar delegieren.
 - e. Ein Mitglied mit kaufmännischen Hintergrund, das vom Bischof von Dresden-Meißen berufen wird. Dieses Mitglied muss über eine universitäre Qualifikation im Bereich der Betriebswirtschaftslehre verfügen (Dipl.-Kffr., Dipl.-Kfm. oder Master of Arts). Das Berufungsrecht kann auf den Generalvikar delegiert werden.
 - f. Ein Mitglied mit rechtlichen Hintergrund, das vom Bischof von Dresden-Meißen berufen wird. Erforderlich ist eine volljuristische Qualifikation (1. und 2. Staatsexamen). Dieses Mitglied darf weder in einem Anstellungsverhältnis zur KEB Sachsen gGmbH noch in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschafterin stehen. Das Berufungsrecht kann auf den Generalvikar delegiert werden.
 - g. dem Bischöflichen Beauftragten für Erwachsenenbildung des Bistums Dresden-Meißen
2. Die Amtszeit des Beirates beträgt fünf Jahre.
3. Die Beiratsmitglieder arbeiten unentgeltlich, ehrenamtlich oder im Rahmen ihrer Arbeits- und Dienstverhältnisse der jeweiligen Diözesen.
4. Der Vorsitzende des Beirates wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt und vom Bischof von Dresden-Meißen bestätigt.

5. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Der Beirat berät die Geschäftsführung der KEB Sachsen gGmbH. Grundlage der Beratung ist ein Beschluss des Beirats, aus dem Inhalt und Ziel der Beratung eindeutig hervorgehen müssen.
- b) Der Beirat kontrolliert die Fördermaßnahmen der KEB Sachsen gGmbH, die diese bereits im Vollzug hat und berät ggf. zu Verbesserungen.
- c) Der Beirat schlichtet bei Konflikten zwischen den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung sowie bei Konflikten zwischen Gesellschafterin und Geschäftsführung.
- d) Die Geschäftsführung kann den Beirat jederzeit anrufen und um Beratung bitten. Dies gilt insbesondere bei wichtigen Entscheidungen der KEB Sachsen gGmbH, die über das übliche Maß hinausgehen, sowie in anderen geeigneten Fällen. Nach Anrufung durch die Geschäftsführung hat der Beirat innerhalb von sieben Tagen zusammenzutreten; dies kann auch in Form einer Videokonferenz erfolgen. Die Geschäftsführung hat dem Beirat vorab die wesentlichen Inhalte zu übermitteln, damit sich dieser angemessen vorbereiten kann.
- e) Der Beirat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung in Haftungsfällen. Die Vertretung wird durch die bzw. den Beiratsvorsitzenden wahrgenommen. Weitergehende Bevollmächtigungen bleiben unberührt.
- f) Der Beirat ist verpflichtet, die Vorbereitung des Landesforums zu unterstützen, sofern die Geschäftsführung der KEB Sachsen gGmbH dies anfragt. Dabei hat die Geschäftsführung ausdrücklich Rücksicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Beiratsmitglieder zu nehmen.

6. Der Beirat tritt in der Regel viermal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen. Die Leitung der Sitzungen obliegt der bzw. dem Beiratsvorsitzenden.

7. Der Leiter der Abteilung Pastoral des Bischöflichen Ordinariates des Bistums Dresden-Meißen ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates beratend teilzunehmen. Der Beirat kann weitere sachkundige Personen einbeziehen.

8. Der Beirat ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, inkl. des Vorsitzenden, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden.

9. Die Geschäftsführung der KEB Sachsen gGmbH ist an die Beschlüsse des Beirats nicht gebunden. Soll ein Beschluss bindende Wirkung entfalten, hat der Beirat diesen der Gesellschafterin zur Entscheidung vorzulegen. Die Gesellschafterin fertigt auf dieser Grundlage einen Gesellschafterbeschluss und weist damit die Geschäftsführung im konkreten Fall an. Im Übrigen gelten das GmbHG sowie die allgemeinen rechtlichen Grundsätze

10. Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern sowie den Bischöflichen Ordinariaten zu übermitteln.
11. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern diese nicht im Widerspruch zu dieser Beiratsordnung steht. Änderungen der Beiratsordnung obliegen der Gesellschafterin. Vor Erlass oder Änderung ist die Geschäftsführung anzuhören.

§ 7 Ausrichtungen der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführenden der KEB Sachsen gGmbH werden von der Gesellschafterin berufen.
2. Die Geschäftsführenden verantworten die Arbeit der KEB Sachsen gGmbH und vertreten diese außergerichtlich und gerichtlich.
3. Im Einzelnen haben die Geschäftsführenden folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pädagogische und organisatorische Leitung der KEB Sachsen gGmbH.
 - b) Dienst- und Fachaufsicht über die Ihnen unterstellten Mitarbeitenden.
 - c) Sicherung der Qualität der Weiterbildung und Führung der laufenden Geschäfte, wobei diese sich bei der Erfassung und Abrechnung von Fördermitteln der Unterstützung von Mitgliedern des Landesforums bedienen können.
 - d) Unterhaltung ständiger Kontakte zur Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Ordinariates, zu Pfarreien und Einrichtungen sowie Arbeitsgemeinschaften, Verbänden und sonstigen Bildungseinrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform.
 - e) Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes der KEB Sachsen gGmbH, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, die dem Bischöflichen Ordinariat zuzuleiten sind.
 - f) Vertretung der Anliegen der KEB Sachsen gGmbH im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland, in anderen kirchlichen und in gesellschaftlichen Verbänden der Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie gegenüber dem Freistaat Sachsen in enger Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro Sachsen.
 - g) Vorbereitung, Durchführung oder Mitwirkung bei Tagungen und anderen zentralen und regionalen Veranstaltungen der KEB Sachsen gGmbH.
 - h) Verantwortung für die Weiterbildung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der katholischen Erwachsenenbildung.
 - i) Erstellung von Arbeitsmaterial für die katholische Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

j) Organisation des Landesforums.

4. Alles Weitere regelt der Geschäftsführungsvertrag. Diese Grundordnung ist dem Geschäftsführungsvertrag beizuziehen und der Geschäftsführungsvertrag hat darauf Bezug zu nehmen.

§ 8 Übergangsvorschriften / Inkrafttreten

Aufgrund der Ausgliederung der KEB Sachsen gGmbH aus dem Bistum Dresden-Meißen in eine eigenständige Körperschaft werden folgende Übergangsvorschriften erlassen:

- a) Die Geschäftsführung, die Gesellschafterin sowie die im Beirat vertretenen Bistümer verpflichten sich, bis spätestens 15. März 2026 den Beirat, die assoziierten Mitglieder usw. aufzubauen. Die Geschäftsführung verpflichtet sich explizit dazu ein erstes Landesforum in Dresden zu organisieren und entsprechende Einladungen an die jetzigen Mitglieder der KEB Sachsen gGmbH auszusprechen.
- b) Auf dem Landesforum ist die neue Struktur der KEB Sachsen gGmbH ausführlich zu erklären.
- c) Auf dem Landesforum soll mit jedem Mitglied ein Assoziierungsvertrag, gem. § 4 dieser Ordnung unterzeichnet werden.
- d) Auf dem Landesforum sind die zwei Mitglieder für den Beirat zu wählen.
- e) Können einzelne Mitglieder ihre Anwesenheit beim Landesforum nicht gewährleisten, verpflichtet sich die Geschäftsführung, diese Mitglieder persönlich zu kontaktieren, um einen Assoziierungsvertrag abzuschließen. Diese Aufgabe kann an Mitarbeitende der KEB Sachsen gGmbH übertragen werden.
- f) Die Gesellschafterin verpflichtet sich, bis zum Abschluss des Landesforums 2026 geeignete Kandidierende für den Beirat zu berufen. Zugleich wird sie darauf hinwirken, dass das Bistum Görlitz ebenfalls ein Mitglied benennt. Erfolgt bis zum Ablauf dieser Frist keine Berufung durch das Bistum Görlitz, bleibt die entsprechende Stelle zunächst vakant. Bleibt auch ein Jahr nach Erlass dieser Ordnung eine Berufung aus, wird die Beiratsordnung dahingehend angepasst, dass das Bistum Dresden-Meißen ein weiteres Mitglied berufen kann. Reicht das Bistum Görlitz seine Berufung zu einem späteren Zeitpunkt nach, verpflichtet sich die Gesellschafterin, das weitere Mitglied abzubrufen und dem Bistum Görlitz den Platz einzuräumen. Die fünfjährige Bestelldauer bleibt hiervon unberührt.

Das Vorstehende findet auf das Bistum Magdeburg entsprechende Anwendung.

- g) Weiterhin verpflichtet sich die Gesellschafterin (Bistum Dresden-Meißen) – bis zur vorgenannten Frist - für die Position des Bischöflichen Beauftragten für Erwachsenenbildung des Bistums Dresden-Meißen Herrn Uwe Pohl oder seinen Nachfolger zu entsenden. Im Übrigen hat das Bistum ein Recht eine andere geeignete Person zu entsenden.

Diese Ordnung tritt mit dem in Kraft.